



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



65. JAHRGANG

AACHEN, DEN 29. OKTOBER 2010

NR. 19

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **19.10.2010**,
Aktenzeichen **09/00601498**

an **Agnieszka Anna RÖCKER**,

zuletzt wohnhaft **Cockerillstr. 148, 52222 Stolberg/Rhld.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 21. Oktober 2010 *Der Städteregionsrat*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) sowie gem. § 15

Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **18.10.2009**,
Aktenzeichen **08/00534834**

an **Hilal SARGIN**,

zuletzt wohnhaft **Grenzweg 2, 52477 Alsdorf**.

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 21. Oktober 2010 *Der Städteregionsrat*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse einer Nachschätzung des Finanzamtes Aachen-Kreis

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat die Ergebnisse der rechtskräftigen Nachschätzung gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz des Finanzamtes Aachen-Kreis im Stadtgebiet Baesweiler in der Gemarkung Setterich, Fluren 1 bis 12 in das Liegenschaftskataster übernommen.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 21. April 2009 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der

Fassung vom 05. Juli 2010 werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes der StädteRegion Aachen, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Raum 307

in der Zeit vom 15.11.2010 bis einschließlich 14.12.2010

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Aachen, den 07.10.2010

*StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Im Auftrag
Littek-Braun
Ltd. Städteregionsvermessungsdirektorin*